

Der Arbeitstag eines Arbeitnehmers

Artikel 2 Nr. 2 Richtlinie 2003/88/EG

Ruhezeit: jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit

Ergo: Die Ruhezeit kann demnach nicht Bestandteil der Arbeitszeitgestaltung¹⁾ sein! Wenn dem so ist, dann gilt auch für Fahrer im Linienverkehr mit einer Linienlänge von nicht mehr als 50 km, die Ruhezeitenregelung des Arbeitszeitgesetzes gemäß § 5 Abs. 1 bzw. als abweichende Regelung u. a. für Verkehrsbetriebe § 5 Abs. 2 ArbZG.

ArbZG § 5 Ruhezeit

Der Arbeitstag eines Arbeitnehmers im Sinne des Arbeitszeitgesetzes besteht zu einem Teil aus Ruhezeit.

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit ... haben.

ArbZG § 4 Ruhepausen

Der Teil des Arbeitstages eines Arbeitnehmers im Sinne des Arbeitszeitgesetzes der nicht Ruhezeit ist, besteht zu einem Teil aus Pausen²⁾.

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen ... zu unterbrechen.

ArbZG § 2 Begriffsbestimmungen

Der verbleibende Teil des Arbeitstages eines Arbeitnehmers im Sinne des Arbeitszeitgesetzes der weder Ruhezeit noch Ruhepause ist, ist Arbeitszeit³⁾ im Sinne des Arbeitszeitgesetzes.

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;

¹⁾ Bezüglich § 1 Abs. 1 Satz 3 FPersG: *Sofern dieses Gesetz und die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.* Hierbei handelt es sich um eine Wenn-Dann-Beziehung, nur wenn das gegeben ist folgt das. Da weder das Fahrpersonalgesetz noch die Fahrpersonalverordnung Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung –Arbeitszeiten, Pausen– treffen und die Ruhezeiten nicht unter die Arbeitszeitgestaltung fallen, ergibt sich auch kein Vorrang vor dem Arbeitszeitgesetz.

²⁾ Entweder Ruhepausen gemäß § 4 ArbZG oder die davon unabhängige, eigenständige Pausenregelung u. a. für Verkehrsbetriebe gemäß § 7 Abs. 1 Nr.2 ArbZG, die Kurzpausen von angemessener Dauer. Diese waren gemäß BAG, Urteil vom 27.04.2000 – 6AZR 861/ 98 sowie dem Folgeurteil vom 22.02.2001 – 6 AZR 603/ 99 Arbeitszeit. Seit dem BAG, Urteil vom 13.10.2009 – 9 AZR 139/ 08 sind diese Kurzpausen gemäß § 7 Abs. 1 Nr.2 ArbZG Ruhepausen gemäß § 4 ArbZG und somit keine Arbeitszeit mehr.

³⁾ Für Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitszeitgesetzes die auf Grund ihrer Tätigkeit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) unterliegen, wird in § 21a Abs. 3 ArbZG abweichend von der für alle anderen Arbeitnehmer geltenden Begriffsbestimmung der Arbeitszeit in § 2 Abs. 1 ArbZG ein weiterer, jedoch unbestimmt bleibender Zeitraum eingeführt, der weder Arbeitszeit, noch Ruhepause noch Ruhezeit ist.